

Heute schon an Morgen denken !

Nur die wenigsten Menschen haben sich ernsthaft schon einmal damit beschäftigt, was mit ihrer Familie und ihrem Vermögen passiert, sollte es zum Betreuungs- oder gar zum Erbfall kommen. Schließlich ist das kein „Wunschthema“. Vielmehr betrachten die meisten Zeitgenossen das Thema als das von Krankheit und Tod und verdrängen es, kennen u.U. die tatsächlichen Auswirkungen nicht.

Damit vergeben sie sich jedoch **vielfältige Möglichkeiten**, um Dinge (nicht nur das Vermögen und die Steuern, sondern auch ganz persönliche Verhältnisse!) nach eigenem Interesse zu gestalten! Schließlich ist dieses Problem nicht nur für den Erblasser, sondern auch für den/die Erben bzw. die Angehörigen aufreibend: Gibt es nämlich keine Vorbereitungen seitens des Erblassers, ist es für die Hinterbliebenen oftmals sehr schwer, neben dem Verlust eines Verwandten auch noch Nerven für die Nachlassverwaltung zu haben. Schlimmer noch: Ein vom Gericht bestellter „Fremder“ bestimmt in Ihrer Familie, weil eine Vorsorgevollmacht fehlt. Dabei ist es ganz einfach, Vorkehrungen zu treffen: Sie müssen diese „nur aufschreiben“.

Helfen kann dabei das Netzwerk von „Konzept ErbGUT®“.



Konzept ErbGUT®

Gemeinsam Werte bewahren

Das Konzept

Im Büro von „Konzept ErbGUT®“ arbeiten speziell qualifizierte Finanzplaner, vernetzt mit Juristen (Erbrechtler, Notare) und Steuerexperten unterschiedlicher Fachrichtungen. Schwerpunkt ist die wirksame Errichtung privater sowie unternehmerischer Vorsorge- und Nachlassregelungen sowie deren praktische Begleitung. Darüber hinaus wird z.B. auch bei Erbschaftsstreitigkeiten geholfen. Das Büro fühlt sich vorzugsweise für komplexe Verhältnisse und Vermögen, für anspruchsvolle Privatkunden und Mittelständler zuständig. Geprüft werden auch bestehende Verfügungen. Die Arbeit der Experten erfolgt auf Basis klarer vertraglicher Vereinbarung und wird per Honorar vergütet.

Die Leistungen

Organisation, Durchführung und Begleitung von ...

- ⇒ Vorsorgevollmachten (sowohl privat, als auch unternehmerisch)
- ⇒ Patientenverfügungen
- ⇒ Testamente (sowohl privat, als auch unternehmerisch)
- ⇒ Testamentsvollstreckungen
- ⇒ Güterstands- und Eheverträge
- ⇒ Nachlassplanung und Nachlassverwaltung
- ⇒ Einrichten eines Nachlassordners für die Familie / die Beauftragten.

Die Vorteile

Die Experten des „Konzept ErbGUT®“ begleiten bei Bedarf und Wunsch auch nach dem Notartermin, nämlich wenn es um die Umsetzung der getroffenen Verfügungen geht, der Nachlass zu organisieren ist oder Rechtsstreitigkeiten auszutragen sind. Zudem: Die Verfügungen werden in angemessenen Zeiträumen auf den Prüfstand gestellt und ggf. „angepasst“ (z.B. bei Änderung gesetzlicher Regelungen oder der Familienverhältnisse).

Das Netzwerk von Finanz-, Rechts- und Steuerexperten gewährleistet vor allem eines: die Errichtung fachübergreifend **abgestimmter, bedarfsgerechter und rechtswirksamer Verfügungen** für den Mandanten, was bei „rein juristischer“ Betrachtung nicht von vornherein gegeben ist. Sämtliche Verfügungen werden anwaltlich oder/und notariell begleitet ! Dabei stehen jedoch die persönlichen Vorstellungen des Mandanten am Anfang jeder Betrachtung, **bevor** die Paragraphen als „Handwerkszeug“ der Umsetzung ins Spiel kommen. Ihr FiNUM-Berater begleitet Sie in diesem Prozess.

Herausgeber :

FiNUM.Private
Finance AG

Tauentzienstr. 7 b/c
10789 Berlin

Tel. 030- 856213-0

www.finum.de

Disclaimer:

Die dargestellten Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sie beruhen auf Analysen und Marktberichten Dritter. Allein durch die Zusendung dieser Informationen kommt zwischen dem Nutzer und dem Anbieter kein Vertragsverhältnis zustande. Der Anbieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Informationen für die konkreten Bedürfnisse des Nutzers passend und richtig sind. Die Haftung des Anbieters für die falsche Verwendung der Inhalte ist ausgeschlossen. Eine an den persönlichen Voraussetzungen orientierte Beratung in den Fragen zum Thema hält der Anbieter für unumgänglich. (Quelle: eigene Recherchen;)

Das ganze Feld: Schutz der Selbstbestimmung und des Vermögens



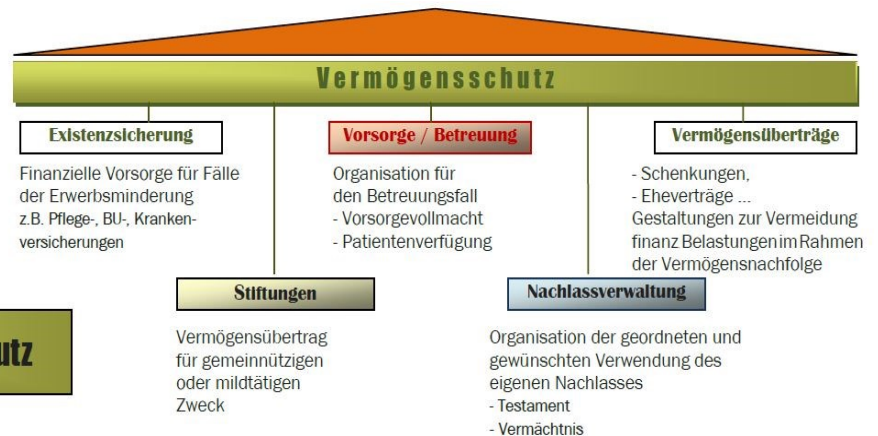
Vermögensaufbau

Liquiditätsplanung

Entschuldung

Vorsorge ...

Vermögensschutz



Die Vorsorgevollmacht

Kann eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so wird laut BGB vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt (ein Angehöriger oder ein Berufsbetreuer). Das Betreuungsgericht regelt auch den Umfang der Vertretungsmacht. Das Procedere ist oft entwürdigend und aufwändig.

Entgegen häufiger Meinung ist eine gesetzliche Vertretungsmacht zwischen Eheleuten eben NICHT gegeben! Also: Auch mein Ehegatte ist nicht „automatisch“ mein Betreuer im Betreuungsfall!

Mit Hilfe einer Vorsorgevollmacht kann diese „Fremdbestimmung“ abgewendet werden. Die Betroffenen wollen meist nicht von einer fremden Person vertreten werden. Wurde eine solche Vollmacht eingerichtet, ist eine gesetzliche Betreuung nicht erforderlich und der (vertraute) Bevollmächtigte übernimmt die Aufgaben des Betreuers.

Der Vollmachtgeber kann die Umstände seiner möglichen Betreuung in jedweder Weise frei bestimmen.

Die Vorsorgevollmacht ist formfrei, jedoch wird dringend geraten diese der Umsetzbarkeit wegen schriftlich festzuhalten. In den meisten Fällen ist es sogar ratsam die Vollmacht notariell beglaubigen oder gar beurkunden zu lassen, obwohl das Gesetz dies nicht zwingend vorsieht. Der Umfang der Vorsorgevollmacht richtet sich dabei allein nach den Festlegungen und Wünschen des Vollmachtgebers.

Die Patientenverfügung

Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht, die für viele Bereiche des Lebens geschlossen werden kann, bezieht sich eine Patientenverfügung lediglich auf die Durchführung bzw. Unterlassung medizinischer Maßnahmen, sollte der Patient seinen Behandlungswunsch nicht mehr äußern können. Die Verfügung muss in Schriftform vorliegen. Hintergrund ist, dass jeder Arzt den uneingeschränkten Willen des Patienten zum Leben unterstellt und zu unterstellen hat. Was aber, wenn meine gesundheitliche Beeinträchtigung derart gravierend ist, dass ich unter den konkreten Umständen in keinem Fall „dahinsiechen“ möchte und auch meinen Angehörigen dies nicht zumuten möchte (z.B. dauerhafte Gehirnschädigung, Versagen lebenswichtiger Organe u.a.m.)?

Herausgeber :

FiNUM.Private
Finance AG

Taentzienstr. 7 b/c
10789 Berlin

Tel. 030- 856213-0

www.finum.de

Der Gesetzgeber hat seit 2009 diese Regelungen auf eine klare und ordentliche Basis gestellt.

Bei der Patientenverfügung ist es wichtig diese so detailliert wie möglich zu gestalten und dabei möglichst viele potentiell auftretende Behandlungssituationen zu berücksichtigen. Je genauer die Festlegungen sind, desto höher ist die Sicherheit, dass die Wünsche des Verfügenden auch berücksichtigt werden. Bei Vorliegen einer Vorsorge-Vollmacht ist der dort Bevollmächtigte auch für die Umsetzung der Patientenverfügung verantwortlich.

Zum Inhalt einer solchen Verfügung sollten Sie sich mit Ihrem vertrauten Arzt unterhalten! Sprechen Sie bei Interesse gerne Ihren FiNUM-Berater an, er organisiert ein unverbindliches Erstgespräch für Sie.

Disclaimer: Die dargestellten Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sie beruhen auf Analysen und Marktberichten Dritter. Allein durch die Zusendung dieser Informationen kommt zwischen dem Nutzer und dem Anbieter kein Vertragsverhältnis zustande. Der Anbieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Informationen für die konkreten Bedürfnisse des Nutzers passend und richtig sind. Die Haftung des Anbieters für die falsche Verwendung der Inhalte ist ausgeschlossen. Eine an den persönlichen Voraussetzungen orientierte Beratung in den Fragen zum Thema hält der Anbieter für unumgänglich. (Quelle: eigene Recherchen)